



**Verordnung der Stadt Thalheim/Erzgeb. über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen an Sonntagen im Kalenderjahr 2025**

Auf Grund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 338 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBI, S. 589) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 10.04.2025 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Zulässige Sonntagsöffnungen**

- (1) Verkaufsstellen dürfen gemäß § 8 Absatz 1 SächsLadÖffG an bis zu vier Sonn- oder Feiertagen pro Jahr aus besonderem Anlass geöffnet werden.
- (2) Nach Absatz 1 werden folgende Sonntage als verkaufsoffen festgelegt:
1. Sonntag, 13.04.2025 im Anschluss an das jährliche Oster-S(h)oppeln
  2. Sonntag, 22.06.2025 im Rahmen des Stadtfestes anlässlich 100 Jahre Stadtrecht
  3. Sonntag, 28.09.2025 im Anschluss an die Thalheimer Einkaufsnacht
  4. Sonntag, 07.12.2025 im Rahmen des Thalheimer Weihnachtsmarktes
- (3) Die zulässige Öffnungszeit an diesen Tagen ist auf die Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt.

**§ 2  
Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Verordnung der Stadt Thalheim/Erzgeb. über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Kalenderjahr 2025 tritt am 15.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Thalheim/Erzgeb. über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 28.06.2013 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 11.04.2025

Nico Dittmann  
Bürgermeister

